

vor allem zwei Zeiträume gewesen, in denen er sich seiner das staatliche Leben umgestaltenden und fördernden Tätigkeit im Zusammenhange hingeben konnte, zuerst die Jahre zwischen dem zweiten und dritten Schlesiſchen Kriege, und dann die zweite Hälfte seiner Regierung vom Hubertusbürger Frieden an¹⁾.

Regierung und
Verwaltung.

Die Staatsordnung. Indem Friedrich d. Gr. dem von seinem Vater begründeten Generaldirektorium (s. I. V. S. 103) ein „Departement für Fabriken und Handelsſachen“ und eins für das „Kriegswesen“ hinzufügte, beſchritt er den Weg zur Vereinheitlichung der Regierung; denn die Leiter dieser neuen Abteilungen hatten im Gegenſatze zu den übrigen „Provinzialminiftern“ die einſchlägigen Fragen für die geſamte Monarchie zu bearbeiten. Dann wurde auch das „Departement der Auswärtigen Angelegenheiten“ und das für „Juſtiz, Kirche und Schule“ vom Generaldirektorium losgelöst. Dem Geiſte des Abſolutismus entſprechend ſtand über allen Behörden das Kabinett des Königs, und gerade Friedrich der Große hat oft ſeine glänzendſten Maßregeln durch unmittelbare Entſcheidungen getroffen, freilich aber auch gelegentlich Mißgriffe nicht ganz vermieden (z. B. im Prozeß des Müllers Arnold). Um die Heranbildung einer tüchtigen Beamtenſchaft zu ſichern, wurde auf die Gewinnung des Nachwuchſes aus den Beamtenkreiſen ſelbſt größter Wert gelegt. — Ganz beſonders bemühte ſich Friedrich um die Verbeſſerung der Rechtspflege (Abſchaffung der Folter). Aus der großartigen Reformarbeit des zum „Großkanzler des Königreichs“ ernannten Juſtizminifters Cocceji und des ſpäteren Großkanzlers Carmer gingen hervor: die neue Gerichtsordnung und das „Allgemeine Landrecht“, das das Römische Recht und zugleich die Kabinettsjuſtiz auſſchalten ſollte, ein Einigungswerk von der allergrößten Bedeutung. Wie Friedrich Wilhelm I. den preußiſchen Beamtenſtand, ſo hat Friedrich d. Gr. durch die Trennung von Verwaltung und Rechtspflege den Richterſtand eigentlich erſt geſchaffen.

Finanzweſen.

Auch nach dem Hubertusbürger Frieden war die politiſche Lage Preußens ſo unſicher, daß nur ein ſchlagfertiges Heer und eine gefüllte Staatskaſſe eine Bürgſchaft für die Erhaltung des Friedens boten. Friedrichs d. Gr. Finanzpolitik mußte alſo auf die ſtetige Steigerung der Staatseinnahmen bedacht ſein²⁾. Die Möglichkeit hiefür fand er allein in der indirekten Steuer (Akziſe); denn eine Erhöhung der direkten, der Kontribution, lehnte er ab, da er den Grundbeſitz, der durch die Kriege am meiſten gelitten hatte, nicht mehr belaſten wollte. Für den Ausbau des Akziſenſystems, Regie genannt, zog der König Beihilfen aus Frankreich, dem Muſterlande der indirekten Beſteuerung, heran. Beſonders einträglich wurde dieſes neue Steuerſystem, das die Luxusartikel ſtark belaſtete, durch die Hinzufügung der Poſtregie, der Generaltabakadminiſtration und der Kaffeeregie; freilich

1) In der folgenden Darſtellung wird eine Trennung nach dieſen Zeitabſchnitten nicht durchgeführt, auch werden die zahlloſen Maßregeln, die der König zur Beſeitigung der augenblicklichen Not nach den Kriegen ergriff, ſo bewundernswert und ſegensreich ſie waren, nicht beſonders aufgezehlt.

2) Die verderbliche Münzverſchlechterung, die Friedrich auf Anraten eines jüdiſchen Konſortiums (Ephraim u. Hüg) zugelassen hatte und die vorübergehend außerordentlichen Gewinn abwarf, wurde 1764 rückgängig gemacht; die „Ephraimiten“, wie der Volkswiſ die auf den halben Münzwert ausgeprägten Taler nannte, wurden aus dem Verkehr gezogen.